



## Voraussetzung um an einer Prüfung zur Einsatzfähigkeit nach den Richtlinien von Mantrailing-International

### teilzunehmen

Der HF muss den geistigen und körperlichen Anforderungen einer Prüfung genügen. Am Prüfungstag muss der HF mindestens 18 Jahre alt sein. Der HF muss sich ausweisen können.

Der HF muss seinen Hund art- und tierschutzgerecht halten, ausbilden und führen. Sieht der Prüfer während der Prüfung einen Verstoß, so wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. Wird bereits vor der Prüfung ein Verstoß erkannt, so wird der HF nicht zur Prüfung zugelassen. Alle Ausbildungsmodule müssen schriftlich dokumentiert sein. Deren Gültigkeit bzw. die Intervalle, in denen diese Kenntnisse aufgefrischt werden, sind ebenfalls schriftlich festzuhalten.

### Voraussetzung – Hund

Der Hund muss den körperlichen Anforderungen einer MT-Prüfung gewachsen sein. Ein offensichtlich kranker oder krankheitsverdächtiger Hund ist von der Prüfung auszuschließen. Ebenso von der Prüfung auszuschließen ist ein Hund, der sich aggressiv gegenüber seinem HF, prüfungsbeteiligten Personen oder Passanten verhält. Die Prüfung wird in diesem Fall als nicht bestanden gewertet. Der Hund muss haftpflicht-versichert sein und über einen ausreichenden Impfschutz verfügen. Impfausweis und Nachweis über die Haftpflichtversicherung sind auf Nachfrage dem Prüfer vorzulegen. Heiße Hündinnen können eine Prüfung ablegen, sie sind getrennt zu halten und am Schluss zu prüfen.

### Bestandene Prüfung auf „Einsatzfähigkeit“

Mit Bestehen der Prüfung erhält das Team seine befristete Einsatzfähigkeit. Hierüber wird eine Urkunde erstellt. **Gültigkeit der Einsatzfähigkeit: 18 Monate**

### Zur Einsatzerlaubnis gehören:

- Eine bestandene Mantrailer-Prüfung nach den Richtlinien von Mantrailing-International
- Regelmäßige Teilnahme am Trainingsbetrieb
- Training regionaler und geographischer Anforderungen (Umgebung potenzieller Einsätze)
- Evtl. Training der aktuellen bundeslandspezifischen Anforderungen der Behörden
- Evtl. Bestehen der Sichtung/Prüfung bei Behörden des zuständigen Landes bzw. Bundeslandes

## **Nicht bestandene Prüfungen**

Nicht bestandene Prüfungen können frühestens nach 3 Monaten wiederholt werden. Auch nicht bestandene Prüfungen sollen dokumentiert werden. Gegen das Ergebnis kann der HF innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich mit Angabe von Gründen Einspruch bei Mantrailing-International einlegen. Ob dem Einspruch stattgegeben wird oder nicht wird von Mantrailing-International entschieden. Das Ergebnis wird dem HF unter Angabe von Gründen ebenfalls schriftlich. Es besteht kein Rechtsanspruch.

### **Prüfungsstandards zur Einsatzfähigkeit nach den Richtlinien der Interessengemeinschaft Personenspürhunde - Mantrailing-International**

#### **Prüfungsaufgaben:**

##### **Teil 1. Geruch oder kein Geruch der Zielperson im Startbereich (NSI)**

Der Hundeführer erhält 3 Geruchsartikel, jeweils in einem eigenen Luft undurchlässigem Glas, aufgestellt im Abstand von ca. 10 Meter.

Darin befinden sich entweder Geruchsartikel von einer Person die sich nie im Startbereich aufgehalten haben oder der Geruchsartikel der Zielperson. Der Startbereich ist mittelmäßig kontaminiert. Die mittelmäßige Kontaminierung wurde durch mehrere Personen verursacht, die nicht in die Prüfung einbezogen sind. Die Personen sind durch oder um den Startbereich gelaufen. Der Startbereich kann aus verschiedenen Bodenbeschaffenheiten z.B. Gras, Asphalt, Beton oder einer Kombination von mehreren Bodenbeschaffenheiten bestehen. Der Hundeführer führt seinen Hund von Glas zu Glas, wird jeweils den Geruchsartikel seinem Hund präsentieren und muss in der Lage sein zu entscheiden, ob ein Trail vorliegt oder kein Geruch der Zielperson im Startbereich vorhanden ist.

**Zum Bestehen dieses Prüfungsteiles müssen mindestens 2 Entscheidungen richtig getroffen werden!**

**Nicht bestehen dieses Prüfungsteils führt zum sofortigen Abbruch des weiteren Prüfungsablaufs!**

##### **Teil 2. Fähigkeit selbstständig eine Geruchsspur zu finden (Casting)**

Das Hunde-Team muss selbstständig den Start der Geruchsspur des Traillegers identifizieren können. Der Hund muss in der Lage sein die Geruchsspur zu identifizieren und zu verfolgen. Das Alter der Geruchsspur ist unbestimmt und die Übung kann mit anderen Prüfungsteilen verbunden werden. Das Start-/Castinggebiet hat eine Länge von ca. 200 Meter und eine Breite von ca. 30-50 Meter. Dies kann auch ein Straßenzug sein. Die Zielperson überquert an einer beliebigen, vom Prüfer festgelegten Stelle diagonal das Startgebiet. Der Hundeführer muss in der Lage sein dem Examiner/Prüfer anzuzeigen, wann der Hund die richtige Geruchsspur der Zielperson gefunden hat, deren Laufrichtung identifizieren und die Person auffinden. Die Bodenbeschaffenheit kann beliebig sein.

**Nicht bestehen dieses Prüfungsteils führt zum sofortigen Abbruch des weiteren Prüfungsablaufes !**

### Teil 3. Fähigkeit einen Trail zu verfolgen im "Doppel-Blind Verfahren"

Das Prüfungsteam muss demonstrieren, dass es in der Lage ist eine mindestens 12 Stunden alte Geruchspur auszuarbeiten. Die Geruchspur hat eine Länge zwischen 1200 und 2000 Meter. Die Geruchspur wird über verschiedene Bodenbeschaffenheiten mit wechselnden Vegetationen verlaufen und durch ein Gebiet führen, das durch unbeteiligte Personen kontaminiert wurde.

Es wird keine Distanz festgelegt, wie weit die vom Hund verfolgte Spur von der eigentlichen Geruchspur entfernt verlaufen darf.

Am Ende des Trails befindet sich entweder eine Zielperson oder der Trail endet mit in einer „Negativ-Anzeige“ des Hundes – keine Zielperson am Ende (Bsp. Car-Pick-Up). Dies muss der Hundeführer erkennen und dem Prüfer mitteilen. Liegt der Endpunkt in einem angemessenen Radius zur eigentlich gelegten Geruchspur gilt dieser Prüfungsabschnitt als bestanden. Die Entscheidung trifft ausschließlich der Prüfungsleiter.

Die Ausarbeitungszeit für diesen Prüfungsteil beträgt maximal 60 Minuten.



Hamm am Rhein, den 01.08.2023